

PFAD FÜR KINDER - Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V.
Vereinssatzung
Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 24. Juli 2021

Präambel

- (1) Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Gender. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sind stets die weibliche und andere Formen gleichermaßen mit genannt.
- (2) Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.
- (3) Die Formulierungen „in Textform“ und „in Schriftform“ werden i.S. der §§ 126 ff. BGB angewendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. und ist unter der Nummer VR 10583 beim Registergericht Augsburg eingetragen.
- (2) Die Kurzfassung lautet: PFAD FÜR KINDER LV Bayern e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die Situation von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien zu verbessern. Dies soll vorwiegend geschehen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die spezielle Problematik, durch Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe auf kommunaler und Landesebene sowie durch Vorbereitung, begleitende Unterstützung und Beratung/Fortbildung von Adoptiv- und Pflegefamilien und deren Zusammenschlüssen.
- (3) Der Verein kann Organisationen beitreten, die im Pflege- und Adoptivkinderwesen tätig sind und ebenfalls die Ziele des Abs.2 verfolgen.
- (4) Der Verein kann eine Einrichtung betreiben, die Schulungen bzw. Fortbildungen anbietet. Dies kann in Form einer Beteiligung oder in Eigenregie erfolgen. Diese Einrichtung ist jedoch an den Abs. 2 gebunden. Die Finanzierung muss vorher nachvollziehbar gesichert sein.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Mitglieder des Vorstands und des Schlichtungsausschusses sowie die Revisoren bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen tatsächlich im Rahmen ihrer amtsbezogenen Tätigkeit entstandenen Unkosten.
Der Rahmen hierfür wird in der Vorstandsgeschäftsordnung festgelegt.
- (4) Vergütung von Funktionsträgern des Vereins
 - a) Funktionsträgern des Vereins kann die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 und 26 a EStG gewährt werden.
 - b) Funktionsträgern des Vereins kann die Zahlung einer Vergütung für eine Tätigkeit als Selbstständige/r gewährt werden. Hier ist auf die Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV („Scheinselbstständigkeit“) zu achten.
 - c) Funktionsträger des Vereins können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Das Dienstverhältnis kann nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung abgeschlossen werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1. Hier ist auf die Regelung zum „Insichgeschäft“ gemäß § 181 BGB zu achten.
 - d) Näheres zu a) bis c) ist in der Vorstandsgeschäftsordnung geregelt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zur zinslosen Verwahrung an einen Treuhänder für die Zeit von fünf Jahren übergeben. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer gemeinnütziger, eingetragener Verein bilden, der die Ziele i.S. des § 2 Abs. 2 verfolgt, so geht dieses Vermögen in den Besitz des ersten neu gegründeten Vereins mit dieser Zielsetzung über. Ist dies nicht der Fall, hat je zur Hälfte der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. (derzeit eingetragen beim Registergericht München VR 4295) und die PFAD FÜR KINDER STIFTUNG zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien (derzeit stiftungsaufsichtsrechtlich genehmigt von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 08.10.2002, Gz.: 230-1222.2319/1) das Vermögen ausschließlich und unmittelbar i.S. des § 2 in Bayern zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche volljährige Personen
 - b) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Pflege-/Adoptivfamilien, die gemeinnützig sind
 - c) nichtrechtsfähige Vereinigungen mit oder ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - d) andere juristische Personen,
welche die Ziele, Zwecke und Aufgaben i.S. des § 2 unterstützen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand i.S. des § 26 BGB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1.

Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats der Schlichtungsausschuss i.S. des § 12 der Satzung angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Die jeweilige Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Antrags/der Anrufung schriftlich mitzuteilen.

- b) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch den Beitritt die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen sowie alle Beschlüsse der Vereinsorgane i.S. des § 8 der Satzung als für sich verbindlich an.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

¹ Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand i.S. des § 26 BGB mit der Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf des Kalenderjahres,
- c) durch Beitritt des Mitglieds bei einer dem Landesverband angeschlossenen Organisation zum Ablauf des Kalenderjahres.
- d) durch Auflösung der Personenvereinigung oder juristischen Person,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss,
 - ea) wenn sich ein Vereinsmitglied vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Mitgliedes des Vereins grob verletzt,
 - eb) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ec) wenn trotz Mahnung bis acht Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

² Der Ausschlussbeschluss nach § 4 Abs. 3 Satz 1 e) wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand i.S. des § 26 BGB an das betroffene Mitglied. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen beim Schlichtungsausschuss schriftlich Einwendungen vorbringen und hat ein Recht auf Anhörung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist endgültig und wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Rechte/Pflichten während des Ausschlussverfahrens:

- a) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- b) Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Kündigung wirksam wird, nicht zurückerstattet.
- c) Die Beitragspflicht endet, unbeschadet der terminlichen Festlegung des Ausschlusses, mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Förderer - Eintritt/Austritt

Für Förderer gelten die Vorschriften des § 4 für Mitglieder analog. Förderer haben ein Antrags- und Rede-recht in der Mitgliederversammlung (§ 9), jedoch kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimm-recht.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Durchführung seiner Vorhaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderer
- c) Geld- und Sachspenden
- d) sonstige Zuwendungen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder i.S. des § 4 bzw. Förderer i.S. des § 5 zahlen Jahresbeiträge, deren unterschiedliche Höhe und Staffelung von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung fixiert werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres fällig, bei Neueintritt nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung innerhalb von vier Wochen.
- (3) Bereits fällig gestellte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung i.S. des § 9
- b) die Mitglieder des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1
- c) der Schlichtungsausschuss i.S. des § 12

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einberufen.
Die Einladung erfolgt an die dem Verein bekannten Kontaktdaten. Unzustellbare Ladungen und ggf. Verstöße gegen die jeweilige Ladungsfrist gehen zu Lasten des zu Ladenden. Einladungen auf elektronischem Weg (E-Mail, SMS etc.) sind somit zulässig und wirksam.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mitglieder des Vorstands für erforderlich halten oder wenn dies 30 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der berechtigten Gründe verlangen (§ 37 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB) oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB).
- (3) ¹Eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz ist zulässig, damit die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen können.
²Ausgenommen von Satz 1 ist § 9 Abs 13 Bst c), e) und g).
³Durch entsprechende Zugangsbeschränkungen wird sichergestellt, dass nur die geladenen Personen teilnehmen und die Stimmrechte überprüft werden können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) ¹Beschlüsse werden gefasst mit einfacher Mehrheit.
²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
³Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern.
²Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform und mit Begründung beim Vorstand i.S. des § 26 BGB eingegangen sein. Für die Antragsfristwahrung ist auch der Eingang bei der Geschäftsstelle ausreichend.
- (7) Delegierte von Vereinen/Vereinigungen und juristischen Personen i.S. des § 4 Abs. 1 Bst. b) und c) müssen sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage der Delegiertenbescheinigung legitimieren.

- (8) Bevollmächtigte müssen zu Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht ihre Bevollmächtigung nachweisen.
- (9) Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder dürfen - auch als Delegierte oder Bevollmächtigte - nicht teilnehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (11) Wahl- und stimmberechtigt sind:
 - a) beitragszahlende Mitglieder i.S. des § 4 Abs. 1 b) bis d)
 - b) amtierende Vorstandsmitglieder i.S. des § 8 b)
 Näheres ist in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (12) Ein Rede- und Antragsrecht nach § 9 Abs. 6 Satz 2 haben
 - a) Mitglieder i.S. des § 4 Abs. 1 der Satzung
 - b) Förderer i.S. des § 5 der Satzung
 - c) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände i.S. des § 14 der Satzung
- (13) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - aa) des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 2
 - ab) des Schatzmeisters i.S. des § 10 Abs. 1d
 - ac) der Revisoren i.S. des § 11
 - ad) des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12
 - b) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Schlichtungsausschusses und der Revisoren
 - d) Beschluss über die Vereinsgeschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Ehrenordnung und deren jeweilige Änderungen
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen, soweit diese nicht formaler Natur sind gemäß § 10 Abs. 11
 - f) Beschlüsse über eingereichte Anträge
 - g) die Vereinsauflösung gemäß § 13.
- (14) Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge werden in Kurzform, Beschlüsse und Abstimmungen im Wortlaut protokolliert. Das Protokoll kann von den Mitgliedern i.S. des § 4 Abs. 1, den Förderern i.S. des § 5 und den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen i.S. des § 14 angefordert werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands setzen sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem 3. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - d) einem Schatzmeister
 - e) einem Schriftführer

- f) bis zu sechs Beisitzern; ihre genaue Anzahl kann abhängig von der Mitgliederzahl in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende einzeln, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder des Vorstands gewählt sind und ihr Amt übernehmen können.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand i.S. des § 26 BGB aus den Reihen der Mitglieder i.S. des § 4 Abs. 1 bis zur nächsten Wahl ein Mitglied in den Vorstand berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 geben sich selbst eine Vorstandsgeschäftsordnung. Im Rahmen dieser Vorstandsgeschäftsordnung obliegen ihnen folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Eine Übertragung einzelner Aufgaben des Abs. 5 ist im Rahmen einer Vorstandsgeschäftsordnung nicht ausgeschlossen.
- (7) Eine Doppelfunktion innerhalb des Vereins durch den Vorstand ist unzulässig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 benennen per Beschluss Teilnehmer des Vorstands als Mitglied des Vorstands der PFAD FÜR KINDER STIFTUNG zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien (derzeit stiftungsaufsichtlich genehmigt von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 08.10.2002, GZ.: 230-1222.2319/1) zum Zwecke der Interessenvertretung und Information des Landesverbandes. Dieses Mitglied ist den Weisungen des Gesamtvorstands i.S. des § 10 Abs. 1 unterworfen.
- (9) Bei der Erforderlichkeit der Entsendung von Delegierten an andere Vereine/Organisationen gilt Absatz 8 analog.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder i.S. des § 4 Abs. 1 und Förderer i.S. des § 5 bilden. Diese sind nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (11) Satzungsänderungen, von denen Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden die Eintragung abhängig machen, kann der Vorstand i.S. des § 26 BGB von sich aus beschließen und vollziehen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern baldmöglichst in Textform und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihre Funktion weder parteipolitisch, konfessionell noch in sonst irgendeiner Art und Weise missbrauchen.
- (13) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder i.S. des § 10 Abs. 1 gefasst.

- (14) Alle Vorstandsbeschlüsse/Abstimmungen sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (15) a) Der Schatzmeister legt dem Vorstand i.S. des § 26 BGB bis spätestens 1. März einen Bericht über das vorhergehende Geschäftsjahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung vor.
b) Den übrigen Vorstandsmitgliedern ist dieser Bericht zum gleichen Zeitpunkt zur Kenntnis zu geben.
- (16) Abs. 15 gilt analog für die Erstellung des Entwurfs eines Haushaltsplans.
- (17) Der Schatzmeister ist darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand i.S. des § 26 BGB rechtzeitig über sich abzeichnende Liquiditätsprobleme zu informieren. Abs. 15 b) gilt analog.
- (18) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 11 Die Revisoren

- (1) Die beiden Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Aufgabe der Revisoren ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einmal jährlich zu berichten.
- (3) Die Revisoren müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben Antrags- und Rede-recht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Revisoren sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie müssen nicht zwin-gend Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen und einer Ersatzperson, die keine weitere Funktion im Verein bekleiden dürfen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wählt einen Vorsitzenden, der den Schlichtungsausschuss nach Bedarf in-nerhalb von vier Wochen einberuft.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) bei vereinsinternen Unstimmigkeiten zu vermitteln und zu schlichten
 - b) Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - d) Beratung des Vorstandes
 - e) Übermittlung von Vorschlägen und Beschwerden aus den Reihen der Mitglieder.

- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben, die zu entscheidende Angelegenheit betreffend, uneingeschränkte Akteneinsicht.
- (7) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Über jede Schlichtungsausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Schlichtungsausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die besonders für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung ausdrücklich die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB). Ist die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (3) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 3 (5) der Satzung und der Regelungen des BGB sind dabei zu beachten.

§ 14 Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind Personen, die dazu ernannt wurden, da sie sich besonders für die Zwecke des § 2 des Vereins eingesetzt bzw. sie unterstützt haben. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Datenerhebung und Verarbeitung
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, den Vornamen, seine Adresse, das Eintrittsdatum, die Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse und die SEPA-Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Bei Bedarf werden Ehrungen und/oder eine Funktion im Verein hinzugefügt. Diese Informationen werden im IT-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.
Bezüglich der Bankverbindungen gelten besondere Regelungen.
- (2) Vereinsinterne Kommunikation
Nur Mitglieder des Vorstands und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Bankdaten erhält nur der Schatzmeister und der Beauftragte der Mitgliederverwaltung.

(3) Vereinsexterne Kommunikation

Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche werden überdies auf der Homepage des Vereins im Internet veröffentlicht. Näheres regelt die Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins.

(4) Verfahren bei Einwendungen

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand i.S. des § 26 BGB Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben, soweit es seine Persönlichkeitsrechte als verletzt ansieht.

Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Personenbezogene Daten des einwendenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(5) Löschung, Aufbewahrungsfristen

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Im Übrigen wird auf den Punkt „Impressum und Datenschutz“ auf der Homepage des Vereins verwiesen.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Außenwirkung an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Augsburg in Kraft.

(2) Im Innenverhältnis tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung am Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2021 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung, zuletzt geändert am 21. September 2009, außer Kraft.

Augsburg, 24. Juli 2021

Elisabeth Nuspl
Schriftführerin

Alexander Merz
Vorsitzender